

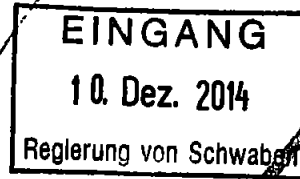
N 1203.1-1



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 · 80535 München

An die
Regierung von Schwaben
Sachgebiet 10
Fronhof 10
86152 Augsburg



Name
Frau Maschauer
Telefon
089 2306-2236
Telefax
089 2306-2803

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
32 - S 0179.0 - 1/1/1

Datum
5. Dezember 2014

Mustersatzung der königlich privilegierten Schützengesellschaften
Notwendige Satzungsänderung hinsichtlich der Vermögensbindung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Jahre 1982 wurde eine Mustersatzung der königlich privilegierten Schützengesellschaften zwischen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen abgestimmt. Den Schützengesellschaften wurde daraufhin vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, das damals für die staatlichen Genehmigungen zuständig war, empfohlen, die bisherigen Satzungen an die Gemeinnützigkeitsvorschriften der AO 1977 anzupassen.

Die damals abgestimmte Mustersatzung entspricht mittlerweile nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 wurde § 60 AO neu geregelt.

Das Gesetz schreibt seitdem in § 60 AO einen verbindlichen Mindestinhalt vor, der durch die Mustersatzung in der Anlage zu dieser Vorschrift konkretisiert wird. Die Übernahme von gemeinnützigkeitsrechtlichen Formulierungen in der Satzung ist ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich vorgeschrieben.

Dieser Mindestinhalt der Satzung hat durch die Einführung des § 60a AO eine noch stärkere praktische Relevanz erhalten. Mit dem „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts“ wurde ab 2013 ein neues Feststellungsverfahren in § 60a AO normiert. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen wird künftig per Bescheid durch das örtlich zuständige Finanzamt bindend festgestellt. Dies ist natürlich in erster Linie für neu gegründete Vereine wichtig. Aber auch bei bestehenden Vereinen erfolgt die Feststellung (und somit auch die Prüfung der bisherigen Satzung) im Rahmen des allgemeinen Überprüfungsverfahrens.

Die bisherigen Satzungen der meisten königlich privilegierten Schützengesellschaften dürften im Bereich der Vermögensbindung nicht mehr den formellen Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entsprechen. Die Auflösungsbestimmung bzw. Vermögensbindung muss wie folgt geregelt sein:

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1.

an - den - die - das -... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

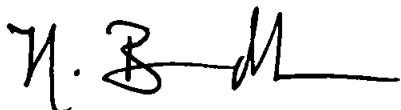
2.

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in...).

Die Satzungsänderungen sollten im Zuge der nächsten Mitgliederversammlung bzw. spätestens im nächsten Überprüfungssturnus erfolgen.

Deshalb bitte ich Sie, alle königlich privilegierten Schützengesellschaften, für die Sie als staatliche Genehmigungsstelle zuständig sind, in geeigneter Weise über die Erforderlichkeit einer entsprechenden Satzungsänderung zu informieren. Den Bayerischen Sportschützenbund e.V. habe ich ebenfalls gebeten, auf seine Mitgliedsvereine in geeigneter Weise einzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Brandl', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Harald Brandl
Ministerialrat